

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1969

Nummer 113

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25. Juni 1969	1374
20310	22. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. Juli 1969	1376

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT
(Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen)
vom 25. Juni 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.28 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.10 — 1969 —
v. 21. 7. 1969

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen)
vom 25. Juni 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder**

In der Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert

- a) für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT vom 29. April 1969.
- b) für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung des Teils IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT vom 20. Dezember 1968,

wird der Teil I wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Vergütungsgruppe V b erhalten die Fallgruppen 3, 4, 5 und 6 die folgende Fassung:

„3. Angestellte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 19 oder VI b Fallgruppe 6 ständig unterstellt sind.“
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

4. Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung).
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11)

5. Angestellte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhalter-

reien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11)

6. Angestellte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)“

2. In Vergütungsgruppe V c werden die folgenden Fallgruppen angefügt:

„17. Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10, 11, 11 a und 11 b)

18. Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11 a)

19. Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefaßt werden, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10, 11 und 11 b)

20. Angestellte in Finanzkassen mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, die an Hand der Buchungsbelege Auskünfte erteilen.

21. Kassiere in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11 c)

22. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

23. Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)“

3. Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Fallgruppen 4, 5, 6 und 8 erhalten die folgende Fassung:

„4. Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10, 11, 11 a und 11 b)

5. Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder Maschinenbücher ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11 a)

6. Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefaßt werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11)

8. Kassiere in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11 c)“

b) Es wird die folgende Fallgruppe 4 a eingefügt:

„4 a) Angestellte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder

verwalten, nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 herausheben. (Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.) (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10, 11 und 11 d)“

4. Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Fallgruppen 3, 4, 6 und 9 erhalten die folgende Fassung:

- „3. Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.“
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10, 11 und 11 a)
4. Maschinenbücher auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall.“¹⁾
6. Kassiere in kleineren Kassen.“
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 10 und 11 c)
9. Angestellte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register mit Unterschriftsleistung obliegen.“

b) Der Vergütungsgruppe VII wird die folgende Fußnote ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Vollbeschäftigte Angestellte, die überdurchschnittliche Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. In Vergütungsgruppe VIII wird die folgende Fallgruppe 3 a eingefügt:

„3 a. Angestellte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (Maschinenbücher).“

6. In Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 3 werden die Worte „Buchungs- und“ gestrichen.

7. Es werden die folgenden Protokollnotizen 11, 11 a, 11 b, 11 c und 11 d eingefügt:

„Nr. 11

Der Angestellte führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat.

Nr. 11 a

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Angestellte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

Nr. 11 b

Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen;
- b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Scheckdienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;

c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);

d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;

e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;

f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;

g) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z. B.:

In Sammelnachweisen zusammengefaßte Ausgaben; gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);

h) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen:

i) selbständiges Bearbeiten der Abrechnung mit Gerichtsvollziehern;

j) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen auf Grund allgemeiner — betraglich nicht festgelegter — Kassen- oder Buchungsanweisungen.

Nr. 11 c

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiere für unbaren Zahlungsverkehr.

Nr. 11 d

Auf die Bewährungszeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Angestellte

- a) in anderen Kassen, in Zahlstellen oder in Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten geführt oder verwaltet oder
- b) aus dienstlichen Gründen vorübergehend eine andere Tätigkeit ausgeübt hat.“

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Mai 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Mai 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden die Zeiten, die von den unter § 1 Nr. 5 fallenden Angestellten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden sind, auf die Bewährungszeit nach § 23 a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, in die sie nach diesem Tarifvertrag einzugruppiert sind.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1969

B.

Abschnitt II Nr. 37 a Buchst. d der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

Die Erläuterung zu Teil I Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 wird durch die folgende Erläuterung ersetzt:

„Zu Teil I Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 a

Unter die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Kassen fallen auch Angestellte in Finanzkassen. Dies ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß durch die Fallgruppe 4 a neben den anderen besonderen Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte in Kassen noch dieses besondere Tätigkeitsmerkmal für Angestellte in Finanzkassen vereinbart worden ist. Vgl. Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen.

Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 in Finanzkassen sind nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 (Bewährungsaufstieg) in die Vergütungsgruppe VI b höherzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist als nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 a. Dies ist der Fall, wenn ein Angestellter in Vergütungsgruppe VII die zwölfjährige Bewährungszeit, nicht aber die achtjährige Bewährungszeit als Angestellter, der verantwortlich Personen- oder Sachkonten führt oder verwaltet, zurückgelegt hat oder wenn das Merkmal der besonderen Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.“

— MBl. NW. 1969 S. 1374.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT
(Angestellte im Schreibdienst)
vom 10. Juli 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.29 — IV 1
— u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.06 — 1/69 —
v. 22. 7. 1969

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Schreibdienst)
vom 10. Juli 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Teil II der Inhaltsübersicht wird der folgende Abschnitt angefügt:
„N. Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst.“
2. In Teil I werden die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 2, 3 und 9 und der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen 4 und 17 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen.
3. In Teil II wird der folgende Abschnitt angefügt:
„N. Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst

I. Angestellte im Schreibdienst**Vergütungsgruppe VI b**

Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer), die Tabellen schreiben.

Vergütungsgruppe VII

1. Stenotypistinnen, die mindestens fünf Minuten lang 180 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.¹⁾
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
2. Phontypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 260 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können.¹⁾
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 4)
3. Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 290 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.¹⁾
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 4)
4. Stenotypistinnen, Phontypistinnen und Maschinenschreiberinnen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3
mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einmischungen)
oder
mit ständig überdurchschnittlichen Arbeitsergebnissen.¹⁾
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3, 4 und 5)
5. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 5, die sich durch besondere Leistungen und besondere Sorgfalt aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 5 herausheben.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer).¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Fußnote 1): Erhalten nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII — mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teiles I — eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b. § 23 a gilt sinngemäß.

Vergütungsgruppe VIII

1. Stenotypistinnen, die mindestens fünf Minuten lang 150 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 6 und 7)
2. Phonotypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)
3. Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)
4. Stenotypistinnen, Phonotypistinnen und Maschinenschreiberinnen mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einmischungen; selbständiges Abfassen kurzer Schriftstücke nach Ansage).*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 7)
5. Angestellte, die Reinschriften verantwortlich lesen.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Schreibdienst (Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Maschinenschreiberinnen), soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

Protokollnotizen:

1. Bei blinden Stenotypisten entfällt der Nachweis, daß sie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit der geforderten Anschlagleistung fehlerfrei abschreiben können.
2. Der Nachweis über die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten kann wie folgt erbracht werden:
 - a) Durch Vorlage eines Zeugnisses, das auf Grund einer Prüfung erteilt ist, die den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern entspricht, wenn die einschlägige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung zusammenhängend nicht länger als zwei Jahre unterbrochen war.
 - b) Durch eine behördliche Prüfung.
Die Prüfung muß den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern entsprechen.
Unterabsatz 1 gilt sinngemäß für die Prüfung von Phonotypistinnen.
3. Vollbeschäftigte Angestellte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Magnetbandschreibmaschinen oder andere Textverarbeitungsautomaten bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zur Höhe von vier Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 Abschn. A und um die Zulage nach der Fußnote ¹⁾ zur Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts und der Fußnote ¹⁾ zur Vergütungsgruppe VII des Unterabschnitts II, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Angestellte eine andere Tätigkeit erhält oder in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 24 erhält.
5. Das Merkmal „ständig überdurchschnittliche Arbeitsergebnisse“ erfaßt in erster Linie das mengenmäßige Arbeitsergebnis.
6. Vollbeschäftigte Angestellte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Magnetbandschreibmaschinen oder andere Textverarbeitungsautomaten bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.
7. Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zur Höhe von drei Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VIII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 Abschn. A und um den Aufrückungsgewinn bei Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 1 bis 6 dieses Unterabschnitts und der Vergütungsgruppe VII des Unterabschnitts II, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag

über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Angestellte eine andere Tätigkeit erhält oder — außer in den Fällen des Satzes 2 erster Halbsatz — in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 24 erhält.

II. Angestellte im Fernschreibdienst

Vergütungsgruppe V c

Angestellte im Fernschreibdienst, die die Aufsicht über mindestens 15 weitere Angestellte im Fernschreibdienst führen.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte im Fernschreibdienst, die die Aufsicht über mindestens sieben weitere Angestellte im Fernschreibdienst führen.

Vergütungsgruppe VII

Angestellte im Fernschreibdienst mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Fernschreibwesens, die mindestens fünf Minuten lang mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei schreiben können.¹⁾

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Fußnote ¹⁾: Erhalten nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII — mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teiles I — eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b. § 23 a gilt sinngemäß.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte im Fernschreibdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Fernschreibdienst während der Einarbeitungszeit.

Protokollnotizen:

1. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I gilt entsprechend.
2. Der Nachweis über die geforderte Schreibleistung kann durch eine behördliche Prüfung erbracht werden, wobei nur die Anschläge gewertet werden, die nach Abzug der für Fehler anzusetzenden Anschläge verbleiben.

Es werden abgezogen

- a) für jeden nicht berichtigten Fehler 5 Anschläge,
- b) für jedes ausgelassene Wort 15 Anschläge und
- c) für jedes über die ersten 5 Irrungszeichen hinausgehende Irrungszeichen 5 Anschläge.

3. Die Protokollnotiz Nr. 7 zu Unterabschnitt I gilt entsprechend."

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Juli 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Juli 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Bei den unter § 1 Nr. 3 fallenden Angestellten, die in dem am 31. Juli 1969 bestehenden und am 1. August 1969 fortbestehenden Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1969 als Angestellte im Schreib- oder im Fernschreibdienst übertariflich (z. B. auf Grund der GDO-Reich Nr. V zu § 3 TO.A) und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT eingruppiert worden sind, gelten für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses für die Anwendung der Fußnote ¹⁾ zu Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe als erfüllt, wenn sie am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Werden diesen Angestellten nach dem 1. August 1969 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT übertragen, aus denen ein Bewährungsaufstieg (§ 23 a BAT) in die Vergütungsgruppe VI b BAT möglich ist, so gilt Satz 1 für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT entsprechend.

Bei Angestellten im Sinne des Satzes 1, die am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT mit Wirkung vom 1. August 1969 als erfüllt, wenn sie bis zum 31. Januar 1970 die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachweisen.

(4) Zeiten, die von den unter § 1 Nr. 3 fallenden Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT vor dem 1. August 1969 im Schreib- oder im Fernschreibdienst in Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT zurückgelegt worden sind, werden auf die nach der Fußnote ¹⁾ zu Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT geforderte Bewährungszeit angerechnet, wenn die Angestellten auf Grund einer übertariflichen Maßnahme (z. B. auf Grund der GDO-Reich Nr. V zu § 3 TO.A) und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden sind.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für den Bewährungsaufstieg (§ 23 a BAT) in die Vergütungsgruppe VI b BAT für solche Zeiten, die vor dem 1. August 1969 im Schreib- oder im Fernschreibdienst in der Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT zurückgelegt worden sind, wenn die Angestellten auf Grund einer übertariflichen Maßnahme (z. B. auf Grund der GDO-Reich Nr. V zu § 3 TO.A) und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1969

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Dem Abschnitt II Nr. 37 a Buchst. d der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310) wird folgendes angefügt:

Zu Teil II Abschn. N

**Zu Unterabschnitt I Verg.Gr. VII Fallgruppen 1 bis 3
Verg.Gr. VIII Fallgruppen 1 bis 3
und**

Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. VII

Die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten sind nicht als Dauerleistung zu erbringen. Es genügt der einmalige Nachweis. Von

dem Nachweis aus Anlaß des Inkrafttretens des Tarifvertrages kann insoweit abgesehen werden, als er bereits zu dem durch diesen Tarifvertrag aufgehobenen Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 des Teils I oder zu den Tätigkeitsmerkmalen meines — des Finanzministers — RdErl. v. 24. 5. 1967 (n. v.) — B 4120 — 3.1 — 1039 IV/67 — erbracht worden ist.

Zu Unterabschnitt I Verg.Gr. VII Fallgruppe 4

Voraussetzung für die Eingruppierung nach dieser Fallgruppe ist, daß die schreibtechnischen Fertigkeiten nach Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3 nachgewiesen werden.

Die Fußnote 1 bezieht sich auf beide Alternativen dieser Fallgruppe.

Zu Unterabschnitt I Verg.Gr. VII und

Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. VII

Die Zulage nach der jeweiligen Fußnote 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen, z. B. bei Höhergruppierung, ist sie nicht als Bestandteil der Grundvergütung zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt I Protokollnotiz Nr. 2

Die schreibtechnischen Fertigkeiten sind von Phontypistinnen durch Schreiben nach dem aufgenommenen Phonodiktat nachzuweisen und nicht durch Abschreiben von einem Schriftstück. Dem größeren Schwierigkeitsgrad beim Schreiben nach Phonodiktat gegenüber dem Abschreiben von einem Schriftstück ist durch die geringere Zahl von Anschlägen Rechnung getragen.

Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 6

Durch Satz 3 ist abschließend festgelegt, in welchen Fällen die Zulage als Bestandteil der Grundvergütung gilt. In allen anderen Fällen, z. B. bei Höhergruppierung, gilt sie nicht als Bestandteil der Grundvergütung. Durch die Zulage darf der Höchstbetrag der Grundvergütung überschritten werden, sie kann auch neben der Zulage nach der Protokollnotiz Nr. 4 oder 7 gewährt werden.

Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 4 und 7

- a) Die Zulagen nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 sollen nach dem Willen der Tarifvertragsparteien als Leistungszulagen der Gewinnung und Erhaltung leistungsfähiger Schreibkräfte dienen. Sie dürfen daher nur nach Leistungsgesichtspunkten und nicht mit Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst oder auf das Lebensalter gewährt werden.
- b) Die Zulagen brauchen nicht in Höhe des Einfachen oder Mehrfachen eines Steigerungsbetrages, sie können in jeder Höhe bis zum zulässigen Höchstbetrag gewährt werden.
- c) Die Zulagen sind zu widerrufen, wenn der Angestellte eine andere Tätigkeit als im Schreibdienst oder Fernschreibdienst übertragen wird, auch wenn eine Höhergruppierung nicht damit verbunden ist. Das gleiche gilt, wenn eine Angestellte als Vorzimmerkraft mindestens in die Vergütungsgruppe VI b eingruppiert wird.
- d) Die Zulagen können auch nichtvollbeschäftigten Angestellten gewährt werden. Dabei ist jedoch § 34 zu beachten.

Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. IX b

Die Einarbeitungszeit ist nicht zeitlich befristet. Sie ist beendet, sobald vollwertige Leistungen erbracht werden.

2. Bei der Anwendung der Übergangsvorschriften des § 2 ist folgendes zu beachten:

a) Zu Absatz 3

Die Gewährung einer Zulage nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII des Abschnitts N setzt grundsätzlich voraus, daß die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt sind. Nur bei den in § 2 Abs. 3 Unterabs. 1 genannten Angestellten gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII als erfüllt. Übertariflich eingruppiert worden sind die Angestellten, die auf Grund der GDO-Reich Preußen Nr. V zu § 3 TO.A. auf Grund eines Stellenschlüssels oder auf Grund meines — des Finanzministers — RdErl. v. 24. 5. 1967 (n. v.) — B 4120 — 3.1 — 1039 IV/67 — in die Vergütungsgruppe VII eingruppiert worden sind.

Im Wege eines Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII BAT sind auch die Angestellten eingruppiert worden, die auf Grund meines — des Finanzministers — RdErl. v. 24. 5. 1967 (n. v.) — B 4120 — 3.1 — 1039 IV/67 — in die Vergütungsgruppe VIII eingruppiert und im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII höhergruppiert worden sind.

§ 2 Abs. 3 Unterabs. 3 gibt den Angestellten, die die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten noch nicht nachgewiesen und am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausreichend Gelegenheit, den Nachweis der geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten zu erbringen. Werden die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten bis zum 31. Januar 1970 nachgewiesen, so gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII mit Wirkung vom 1. August 1969 als erfüllt mit der Folge, daß ggf. von diesem Zeitpunkt ab rückwirkend die Zulage nach der Fußnote 1 zu zahlen ist.

b) Zu § 2 Abs. 4

Bei der Prüfung, ob übertariflich im Schreib- oder im Fernschreibdienst in Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT zurückgelegte Zeiten als Bewährungszeiten nach der Fußnote 1 berücksichtigt werden können, ist § 23 a Nrn. 4 und 8 zu beachten. Werden z. B. von Angestellten, die unter § 2 Abs. 3 Unterabs. 3 fallen, die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nicht bis zum 31. Januar 1970, sondern erst später nachgewiesen, so gehen die Bewährungszeiten gemäß § 23 a Nr. 4 verloren.

3. Zusätzliche Haushaltsmittel für die Gewährung der Leistungszulagen können nicht zur Verfügung gestellt werden.
4. Meine — des Finanzministers — RdErl. v. 24. 5. 1967 (n. v.) — B 4120 — 3.1 — 1039 IV/67 —, v. 26. 5. 1967 (n. v.) — B 4120 — 3.1 — 1232 IV/67 — und v. 9. 8. 1967 (n. v.) — B 4120 — 3.1 — 1841 IV/67 — werden mit Wirkung vom 1. August 1969 aufgehoben. Angestellten, denen nach meinem RdErl. v. 26. 5. 1967 eine monatliche Zulage bis zur Höhe von 75 DM gewährt worden ist, kann diese Zulage mit der Maßgabe weitergewährt werden, daß die Zulagen nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII und nach der Protokollnotiz Nr. 4 angerechnet werden.

Beispiel:

Eine Angestellte erhält eine Zulage von 75 DM. Nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu Abschnitt N Unterabschn. I wird ihr eine Leistungszulage von 100 DM gewährt. Die Leistungszulage von 100 DM ist voll auf die Zulage von 75 DM anzurechnen. Sinkt die Leistungszulage durch Anrechnung von Steigerungsbeträgen auf einen Betrag unter 75 DM, können 75 DM weitergewährt werden, selbst dann, wenn der Höchstbetrag der Grundvergütung überschritten wird.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.